

den Widerspännige zur Leistung des Aufgetragenen durch Anwendung kirchlicher Censuren angehalten, und wenn diese erfolglos blieben, ward die Staatshilfe gegen sie implorirt (c. 14, X Do off. jud. ord. 1, 31; c. 10, X Do judic. 2, 1). Letzteres unterliegt heutzutage vielen Beschränkungen. — Es kann aber die bereits decretirte und selbst die schon eingetretene Execution theils durch die begründete Einwendung der unheilbaren Nichtigkeit des Urtheils, theils durch die Geltendmachung und Durchführung jetzt noch zulässiger peremptorischer Exceptionen für immer und zwar entweder ganz oder doch theilweise aufgehoben werden. Dagegen kann die Hilfsvollstreckung, wenn gleich nicht aufgehoben, so doch in ihrem Laufe gehemmt werden, wenn der Verurtheilte mit Grund einwendet, daß die wesentlichen Voraussetzungen des Processus überhaupt oder die des Executionsverfahrens insbesondere nicht vorhanden oder wenigstens nicht erwiesen seien; wenn derselbe neue und auf der Stelle liquide Mittel, die Schuld zu tilgen, aufgefunden hat; wenn ein Dritter principaliter auf das Executionsobject Anspruch erhebt; wenn über das Vermögen des Condemnirten der Concurs eröffnet wird, und dadurch die einzelnen Gläubiger genöthigt sind, hinsichtlich ihrer Befriedigung die Vertheilung der Concursmasse abzuwarten; wenn der Schuldner sich zur cessio honorum erbietet; wenn er einen sog. Ausstandsbrief (moratorium) erwirkt. Ferner tritt bald Hemmung, bald aber nur Beschränkung der Execution ein durch eine von den Creditoren bewilligte Stundung; durch triftig motivirtes und hiernach gewährtes Gesuch des Schuldners um Zahlungsfristen; durch Einwendung eines jetzt noch zulässigen und mit Suspensiv-effect versehenen Rechtsmittels; endlich dadurch, daß der Verurtheilte Sicherheitsstellung wegen eventueller Zurückforderung des Streitobjectes vom Sieger verlangt, was nämlich dann vorkommen kann, wenn der Condemnirte solche neue Einreden hat, die allerdings relevant erscheinen, aber, weil sie noch nicht augenblicklich liquid sind, zur besondern Ausführung verwiesen werden. (Vgl. Weiske, Rechtslexicon IV, 1843, 97—119 Art. Execution von Liebe und 119 bis 136 Art. Executionsprozeß von Wopp.)

[Permaneder.]

**Exedra** (ἔξεδρα), ein an eine Halle nach außen hin (ἀπὸ τῆς ἑξω ἑδρας) gebauter Saal, bedeutet im christlichen Kirchenbau theils die Abtheilung (s. d. Art.) der Basilika, theils Anbauten an das Kirchengebäude überhaupt. Schon die Septuaginta (Ez. 42, 7. 9) bezeichnet als Exedren die Anbauten an den Tempel in Jerusalem; dieselben Namen gibt Eusebius (H. E. 10, 4; Vita Const. 3, 50) den Nebengebäuden der Kirchen zu Tyrus und zu Antiochien. Die Synode von Nantes 658 bestimmte can. 6, daß niemand innerhalb der Kirche, sondern nur in der Vorhalle oder in den Exedren beerdigt werden solle (Mansi XVIII, 168).

[Streber.]

**Exegese**, biblische, eine theologische Disciplin, welche den Sinn der heiligen Schrift zu erforschen und darzulegen hat. Je mehr eine Schrift zeitlich und örtlich dem Leser fern gerückt und durch Sprache und Vorstellungsweise fremdartig geworden ist, desto nothwendiger ist ihm die Deutung des Sinnes, welchen der Verfasser in die einzelnen Ausdrücke und Sätze hineingelegt hat, und die Erklärung der Gedanken und Ideen, welche der Verfasser in seinem ganzen Werke zur Darstellung bringen wollte. Dieß gilt in besonderer Weise von der heiligen Schrift, weil sie nicht nur durch das sprachliche Idiom und durch die antilorientalische Anschauungsweise dem modernen Denken fremd erscheint, sondern auch als heilige Schrift für den Glauben und das Leben von entscheidender Bedeutung ist. Diese bevorzugte Stellung des Buches der Bücher fordert neben der gründlichen wissenschaftlichen Erklärung eine auctoritative, untrügliche Deutung des gefundenen Sinnes und ist die Veranlassung zu der biblischen Exegese als einer eigenen theologischen Disciplin geworden. Exegese kommt von ἐκλύωμαι, das in der heiligen Schrift erzählt (Richt. 7, 13. Luc. 24, 35. Apg. 16, 12. 14; 21, 19), kundthun (Lev. 14, 57. Job 28, 27. Joh. 1, 18), bei den Griechen leiten, erzählen, erklären heißt (Dion. Hal., De Thuc. jud. 54, 3: οὐ μὲν ἐκλόρωται γὰρ, οὐδὲ ἀναπῆ γέροντες, ἑρῶτα ἐκλύσσωσθε δεῖσθαι). Es ist demgemäß nicht wesentlich von ἐρμηνεύω verschieden, aber im Sprachgebrauch versteht man unter Hermeneutik (s. d. Art.) als theologischer Disciplin eine Darstellung der Normen, welche bei der Erforschung des Sinnes (oder der verschiedenen Sinne) der heiligen Schrift zur Anwendung kommen sollen. Die Exegetik oder Auslegungskunst hat dann die Principien festzustellen, nach welchen der aufgefundenene Sinn formell und materiell zu beurtheilen ist, und die Exegese ist die thatsächliche Ausführung dieser Principien im Einzelnen und im Ganzen. Man sagt aber gewöhnlich beide zusammen und setzt die Exegese zur Hermeneutik in das Verhältnis von Praxis zu Theorie und Methode. Die Exegese hat also die richtige Auffassung und Darlegung des Sinnes der heiligen Schrift zu ihrer Aufgabe. Ob sie für den Einzelnen allein oder in der Absicht, auch Anderen den gefundenen Sinn zu vermitteln, angestellt werde, ist an sich gleichgültig, aber es ist herkömmlich geworden, daß man zur Exegese auch die Vermittlung durch das mündliche oder schriftliche Wort rechnet. Auch hier kann man wieder der Hermeneutik die Darstellung der Regeln zuweisen, welche die Exegese auf die Resultate ihrer Thätigkeit anwendet. Im Wesentlichen hat schon der hl. Augustinus hierfür eine Anweisung gegeben: Duae sunt res quibus nititur omnis tractatio Scripturarum, modus inveniondi quas intellogenda sunt, et modus proferendi quas intellecta sunt (De doctr. chr. 1, 1). Er unterscheidet aber alsbald (1, 2) zwischen signa und res. Die Untersuchung der